

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 2020

### **978. Gemeindeordnung (Schulgemeinde Truttikon)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d.h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde Truttikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 die Teilrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Truttikon beschlossen. Die Primarschulpflege bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen der Gemeindeordnung. Die Änderung umfasst die Abschaffung des Mittelfristigen Ausgleichs.

3. Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Primarschulgemeinde Truttikon am 9. Februar 2020 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Primarschulpflege Truttikon, Schulhausstrasse 6, 8467 Truttikon, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach, 8450 Andelfingen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**